

# Entwurf Kooperationsvereinbarung zur Aktivierungskampagne 2022



Der Kreisjugendring Bayreuth des Bayerischen Jugendrings, K.d.ö.R.  
vertreten durch den Vorsitzenden Maximilian Röder, dieser  
vertreten durch den Geschäftsführer Rainer Nürnberger  
- nachfolgend Kreisjugendring genannt -

und \_\_\_\_\_, vertreten durch \_\_\_\_\_  
- nachfolgend Kooperationspartner genannt -

schließen folgende Vereinbarung für

\_\_\_\_\_  
Name der Veranstaltung / Aktion

## § 1 Ziel und Zweck

Im Landkreis Bayreuth findet 2022 eine Veranstaltung im Rahmen der Aktivierungskampagne des BJR statt.

Im Rahmen des Konzepts zur außerschulischen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in der Corona-Pandemie des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales ist der BJR beauftragt, eine Medienkampagne sowie Maßnahmen zu entwickeln, die Perspektiven für Jugendliche schafft, die Partizipation junger Menschen stärkt und Jugendarbeit unterstützt.

Die Kampagne soll der durch die Corona-Pandemie verursachten Isolation und Passivität junger Menschen sowie dem Frust und der Erschöpfung vieler Mitarbeitender in der Jugendarbeit entgegenwirken. Hauptziel soll dabei sein, junge Menschen (wieder) neu für die Angebote der Jugendarbeit vor Ort zu gewinnen.

## § 2 Vereinbarungsgegenstand

Ziel der Kooperation ist es Begegnungsmaßnahmen für junge Menschen oder Mitarbeitende der Jugendarbeit zu ermöglichen und (wieder) neu für die Angebote der Jugendarbeit vor Ort zu gewinnen.

Die Aktivierungskampagne ist bis 31.12.2022 befristet. Die Mittel können nicht ins nächste Jahr übertragen werden. Der Zeitpunkt der Kostenentstehung für die Aktivitäten muss im Kalenderjahr 2022 liegen.

## § 3 Pflichten des Kreisjugendrings

Der Kreisjugendring verpflichtet sich für o.g. Aufgaben einen Kooperationsbeitrag von bis zu max. 1000,00 € zu leisten: Der Beitrag kann für angemessene Honorar-, Reise- und Sachkosten verausgabt werden.

## § 4 Pflichten des Kooperationspartners

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, die Maßnahme wie in der Interessensbekundung beschrieben umzusetzen.

Der Kooperationspartner verpflichtet sich zur Abgabe eines **Verwendungsnachweises**.

Der Verwendungsnachweis mit allen zugehörigen Unterlagen muss bis spätestens vier Wochen nach der Durchführung der Veranstaltung eingereicht werden. Letztmöglicher Termin für die Abgabe des Verwendungsnachweises und die damit verbundene Auszahlung ist der 15.11.2022.

Für den Verwendungsnachweis ist das Formular zu verwenden, das demnächst auf unserer Homepage zum Download zur Verfügung steht.

Der Verwendungsnachweis muss gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) erstellt werden (siehe Anlagen).

Dieser beinhaltet:

- einen Sachbericht
- die Einzelaufstellung aller Einnahmen und Ausgaben entsprechend folgender Gliederung Honorare, Reisekosten, Sachkosten (analog Interessensbekundung)
- Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund der Ausgabe/Einnahme und Betrag
- eine Teilnehmerliste (mit Geburtsdatum oder Altersangabe)
- ggf. Ehrengäste/Liste der Eingeladenen

Die Finanzierung der Veranstaltung erfolgt in Vorleistung. Eine Auszahlung des Kooperationsbetrages erfolgt erst nach der Prüfung des eingereichten Verwendungsnachweises mit allen zugehörigen Unterlagen.

#### **Der Kooperationspartner nimmt Kenntnis von folgenden Bestimmungen:**

**Doppelförderung:** Der Kooperationspartner versichert keine anderweitige Förderung aus Mitteln des Freistaats Bayern/BJR für diese Maßnahmen zu erhalten. Zum Beispiel ist eine Förderung aus JBM Mitteln und dieser Kooperation nicht möglich.

**AN-Best-P:** Der Kooperationspartner bestätigt, dass die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zur Kenntnis genommen wurden und sichert deren Einhaltung zu.

**Versicherungsschutz:** Der Kooperationspartner bestätigt, dass er für den Versicherungsschutz der Maßnahme eigenverantwortlich sorgt.

#### **Öffentlichkeitsarbeit:**

Bei allen Aktivitäten muss folgender Hinweis zwingend verwendet werden: „Dieses Projekt wird aus dem Bayerischen Aktionsplan Jugend des Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales durch den Bayerischen Jugendring gefördert.“

Bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen müssen die Logos des Bayerischen Jugendrings, zum Aktionsplan Jugend und die Wort-Bildmarke des StMAS enthalten sein. Die Logopakete stehen unter [www.bjr.de/aktivierungskampagne](http://www.bjr.de/aktivierungskampagne) zum Herunterladen zur Verfügung.

#### **Hinweis zum Datenschutz**

Der Kooperationspartner versichert, sich an die geltenden Regelungen der DSGVO zu halten und nur Bilder zu veröffentlichen, bei denen die Freigabe des:r Urhebers:in vorliegt. Mit dem Verwendungsnachweis ist ein aussagekräftiges Foto der Veranstaltung mit mindestens 200 dpi

per Mail an [kreisjugendring@lra-bt.bayern.de](mailto:kreisjugendring@lra-bt.bayern.de) zu senden. Für das Foto muss eine Einwilligung der abgebildeten Personen vorliegen. Mit dem Formular Datenweitergabe wird das Vorhandensein der Einwilligung bestätigt.



### **Gesundheits- und Hygienekonzept**

Der Kooperationspartner versichert, dass ein Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept nach den geltenden staatlichen Richtlinien und den Empfehlungen des BJR erarbeitet und für das Angebot umgesetzt wird.

### **§ 5 Verantwortung, Sorgfaltspflichten**

Der Kreisjugendring und der Kooperationspartner verpflichten sich zur sorgfältigen Umsetzung des Projekts und zur vertrauensvollen Zusammenarbeit. Bei Uneinigkeiten versichern sich die Partner gegenseitig alles zu tun, um diese kollegial zu lösen

### **§ 6 Kooperationsdauer, Kündigung**

Diese Vereinbarung endet automatisch am 31.12.2022.

### **§ 7 Schlussbestimmungen**

Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und für diese Schriftformklausel.

Die Vertragspartner werden sich gegenseitig zwecks Gelingens des Vorhabens unterstützen und den Vertrag partnerschaftlich erfüllen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt für Regelungslücken. Unwirksame Einzelbestimmungen oder Regelungslücken werden entsprechend dem beabsichtigten Zweck dieser Vereinbarung und unter Berücksichtigung von Treu und Glauben durch wirksame Bestimmungen ersetzt/ergänzt.

Bayreuth, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Rainer Nürnberger, Geschäftsführung

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Kooperationspartner/Ansprechpartner:in

Dieses Projekt wird aus dem „Bayerischen Aktionsplan Jugend“ des Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales durch den Bayerischen Jugendring gefördert.



Bayerisches Staatsministerium für  
Familie, Arbeit und Soziales